

SATZUNG DES VEREINES M.G.V. WELSCELLEN – COR COL DLA VEDLA EO

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Im Sinne des GvD Nr. 117 /2017 und der einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für Vereine wird die Satzung des nicht anerkannten Vereines mit dem Namen MGv Welschellen- Cor Col dla Vedla geändert. Der Verein wurde am 22.07.1975 in Welschellen gegründet.
Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Enneberg/ Welschellen, strada Ciornadú 28.
Der Verein ist vorwiegend in Südtirol tätig und hat unbegrenzte Dauer.
Die Vereinsfarben sind rot und schwarz. Als Wappen des Vereines gilt das Wappen der Gemeinde Enneberg, wobei im rechten oberen Feld die Lyra eingefügt ist.

Art. 2 Namenszusatz ehrenamtliche Organisation oder Abkürzung EO

Nach der Eintragung ins Einheitsregister des dritten Sektors führt der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder ehrenamtliche Organisation.
Dieser Namenszusatz wird in Zukunft der Verein in all seinen Mitteilungen, Schriftstücken und im Schriftverkehr verwenden.

Art. 3 Tätigkeit und Zweck

Der Verein setzt sich die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Ladinischen Chorgesanges als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zum Ziel. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden durch Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich.

Im Sinne des GvD Nr. 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von Allgemeininteresse durchgeführt:

- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes im Sinne des Art. 5, Abs. 1, Buchstabe f des GvD 117/2017
- Organisation und Ausübung von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten im Sinne von Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i des GvD 117 /2017.

Es können weitere Tätigkeiten ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen, und zwar unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die der Haupttätigkeit dienlich sind.

Art. 4 Einnahmen des Chores

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden und sonstigen Einnahmen
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten

Art. 5 Vermögen

Das Vermögen ist unteilbar. Die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens darf von den einzelnen Sängern weder beantragt noch bei Austritt gefordert werden. Gewinne oder Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

Das Vermögen und etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
Über das Vermögen wird genaues Inventar und Buch geführt.

Art. 6 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.



Südtiroler
Chorverband

**M.G.V.
WELSCHELLEN
E.O.**



**COR
COL DLA VEDLA
RINA**



Art. 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme in den Chor ist nicht möglich.

Mitglieder des Chores können grundsätzlich alle physischen Personen werden, die Zielsetzungen des Chores akzeptieren und an deren Umsetzung interessiert sind.

Die Aufnahme der Mitglieder des Chores erfolgt durch den Vereinsvorstand auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Antrages innerhalb von 90 Tagen. Im Falle einer Ablehnung, muss diese innerhalb von 30 Tagen schriftlich erfolgen und die Gründe müssen angegeben werden. Innerhalb von 30 Tagen ist Berufung an die Vollversammlung zulässig. Der Antragsteller hat das Recht in der Vollversammlung angehört zu werden.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben:

- Stimmrecht in der Vollversammlung,
- das passive und aktive Recht,
- das Teilnahmerecht an der Tätigkeit und an den Veranstaltungen des Vereines,
- das Recht der Einsichtnahme in die Vereinsbücher, welche gemäß Kodex des dritten Sektors zu halten sind. Der Antrag um Einsichtnahme muss an den Vorstand gestellt werden. Dieser ermöglicht die Einsichtnahme innerhalb von maximal 15 Tagen.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- an den Gesangsproben und allen Veranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
- eventuellen Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
- an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen,
- die Ziele des Chores nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
- die Satzungen und Beschlüsse der Organe zu beachten,
- alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Chores schadet.

Bei wiederholter Übertretung oder Missachtung der Verpflichtungen entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Chores, durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, der Ausschluss ist in Folge schwerer Verfehlungen immer mit schriftlicher Begründung zu fassen. Die schweren Verfehlungen sind gegeben, wenn die Vereinsstatuten verletzt werden und wenn das Ansehen des Vereines geschädigt wird.

Die ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

Art. 11 Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht leisten. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird keine Vergütung entrichtet. Es dürfen nur Kosten rückerstattet werden, die auch genau belegt sind. Die Spesenrückerstattung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnerten Arbeitsverhältnissen beim Verein, in welchem der Ehrenamtliche Mitglied ist. Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder.

Art. 13 Vereinsorgane

Organe des Chores sind:

- die Vollversammlung,
- der Obmann,
- der Vorstand.

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen keine Vergütung beziehen, davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen.

Art. 14 Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Obmann oder seinem Stellvertreter jährlich einmal und innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, wobei elektronische Medien erlaubt sind, unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 10 Tage vor dem Termin. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder und auch andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Die Vollversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl,
- die Genehmigung der Bilanz- Jahresabschlussrechnung,
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes,
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung und Fusion des Chores,
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung gemäß Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist.

Die Tagesordnung der Vollversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

Begrüßung, Rechenschaftsbericht des Obmannes und des Vorstandes, Genehmigung der Bilanz Jahresabschlussrechnung, Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und Haushaltsvoranschlags, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Stimmzähler und des Vorstandes bei Wahlen, Satzungsänderungen, Anträge der Mitglieder, Allfälliges.

Weitere Tagesordnungspunkte können vom Vorstand hinzugefügt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, können die anwesenden Mitglieder einstimmig beschließen, diese hinzuzufügen.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte +1 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, in zweiter Einberufung ist sie es bei jeder Stimmanzahl.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden, mit Ausnahme der Auflösung des Chores und der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der Obmann und der Vorstand haben bei der Bilanzgenehmigung und bei jenen die die Haftung betreffen, kein Stimmrecht.

Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder per Akklamation, falls alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf alle Fälle mittels geheimer Wahl.

Den Vorsitz der Vollversammlung führt grundsätzlich der Obmann.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Obmann, seinem Stellvertreter oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglieder des Vereines sein. Sie bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer. Der Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Aufgabengebiete. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, rücken die ersten Nichtgewählten nach.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder können drei Stimmen abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Der Vorstand ist das verwaltungsmäßige und organisatorische Leitungsgremium des Chores und wird mindestens zwei Mal im Jahr einberufen. Er hat die Aufgabe all jene Maßnahmen zu setzen, die durch Wesen und Zweck des Chores bedingt werden und für den richtigen Geist und ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern zu sorgen, und zwar:

- die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- die Erstellung der Tätigkeitsprogramme und der Jahresabschlussrechnung/Bilanz,
- die Führung der Vereinsbücher und
- die allgemeine Führung des Vereines, damit Vereinszwecke umgesetzt werden können.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend.

Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Chores und wird in geheimer Wahl vom Vorstand gewählt. Er vertritt den Chor nach außen und nach innen und führt den Vorsitz bei allen Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung.

Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann bei Verhinderung.

Der Kassier hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Chores zu führen. Alle Kassa-belege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Er hat für eine ausgewogene Finanzgebarung zu sorgen.

Er ist auf Konten und Sparbüchern des Chores zeichnungsberechtigt. Er erstellt für die Vollversammlung die Jahresabschlussrechnung / Bilanz.

Der Schriftführer übernimmt alle schriftlichen Arbeiten des Chores, protokolliert die Beschlüsse, legt der Vollversammlung die Tätigkeitsberichte vor und führt die Chronik.

Art. 16 Der Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt. Er ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores, die Aufstellung des musikalischen Programmes und für die Auftritte des Chores bei kulturellen Veranstaltungen. Die Stelle des Chorleiters ist mit der des Obmannes nicht vereinbar. Durch Beschluss des Vorstandes kann dem Chorleiter eine Spesenrückvergütung ausbezahlt werden.

Art. 17 Ehrungen

Der Chor kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand. Bei Ehrungen, die langjährige Mitgliedschaften betreffen, wird jeweils die geltende Ehrungsordnung des Chorverbandes herangezogen, welchem der Chor beigeschlossen ist.

Art. 18 Haftung der Vereinsorgane

Für Verbindlichkeiten des Chores haften neben dem Chor selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen des Chores gehandelt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Chorleiter stimmen der Weitergabe und Veröffentlichung personenbezogener Daten durch den Südtiroler Chorverband zu, dessen Mitglied der Chor ist.

Art. 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen können durch die Vollversammlung sowie durch eine außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Bei einer außerordentlichen Vollversammlung müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein.

Art. 20 Auflösung des Chores

Zur Auflösung des Chores ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel der Mitglieder dafür stimmen müssen. Das restliche Vermögen wird einer anderen Körperschaft des dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Wird keine Körperschaft des dritten Sektors definiert, fällt das Vermögen an die Stiftung „Italia sociale“ mit Sitz in Mailand.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD nr. 117 / 2017, insbesondere jene die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt.

Der Gründungsakt bleibt, soweit er mit der vorliegenden Satzung vereinbar ist, aufrecht.

Welschellen, am 24.10.2020

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

14 GIU. 2024

al n./unter Nr. 750 Serie 3

esente - gebührenfrei

L'assistente Maria Magdalena Mairginter*

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin) A. I.



bei
für
en
he
as

en
ne

A. I.